

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Januar 2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1. Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.722.733
1.2. Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-7.711.747
1.3. Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	10.986
1.4. Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5. Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	10.986
1.6. Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7. Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8. Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9. Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	10.986
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.495.072
2.2. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 7.124.785
2.3. Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	370.287
2.4. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	867.800
2.5. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 2.933.700
2.6. Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.065.900
2.7. Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.695.613
2.8. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.695.613

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000

Pfaffenhofen, den 28. Januar 2026

gez.
Kieninger
Bürgermeisterin

Hinweis zu vorstehender Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Auslegung:

Das Landratsamt Heilbronn, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, hat mit Erlass vom 25. Februar 2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 liegen von Montag 9. März 2026 bis einschließlich Dienstag, 17. März 2026 im Foyer des Rathauses während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.